

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

39. Jahrgang, Nr. 18/2018

21. Juni 2018

Seite 1 von 4

- Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Medieninformatik
(Computer Science for Digital Media)
des Fachbereichs VI
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 29.05.2018



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Medieninformatik
(Computer Science for Digital Media)
des Fachbereichs VI
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 29.05.2018

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 29.05.2018 die nachfolgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (Computer Science for Digital Media) des Fachbereichs VI der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 07.06.2018 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 08.06.2018 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Zugangsordnung.....	3
§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI).....	3
§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Inkrafttreten	4



Zugangsordnung

§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik

- (1) Für diesen Studiengang bestehen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen. Das Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen ist für das Erreichen des Studienziels und insbesondere das Vermeiden von Studienabbrüchen erforderlich.
- (2) Studienziel ist die Vertiefung und Ergänzung der im Bachelorstudiengang Medieninformatik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet Informatik mit Schwerpunkt im Anwendungsbereich Medien. Die Mehrzahl der Module bauen auf Grundlagen der Kerninformatik und den Anwendungsfächern der Medieninformatik auf und setzen daher entsprechende Kenntnisse voraus.
- (3) Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik wird durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Medieninformatik ist ein vertiefender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1a BerlHG. Er baut auf dem Bachelorstudiengang Medieninformatik auf.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang Medieninformatik erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang vom mindestens 180 ECTS nachweisen, und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Bewerber und Bewerberinnen weisen den Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge Medieninformatik oder Technische Informatik – Embedded Systems der Beuth-Hochschule für Technik Berlin oder den Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang nach.
 - b) Die Bewerber und Bewerberinnen weisen Kenntnisse aus der Kerninformatik im Umfang von 30 ECTS und aus der Angewandten Informatik im Umfang von 20 ECTS nach.



Module der Kerninformatik in diesem Sinne sind z.B. Programmierung, Theoretische Informatik, Technische Grundlagen der Informatik, Software Engineering, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Betriebssysteme oder Verteilte Systeme. Module der Angewandten Informatik in diesem Sinne sind z.B. Computergrafik, Medientechnologien, Web Engineering oder Human-Computer Interaction.

- (3) Die Bewerber und Bewerberinnen weisen mit der Bewerbung nach, dass sie die Bedingungen von § 2 (2) dieser Ordnung erfüllen, z.B. durch Vorlage des Bachelorzeugnis und einer Studiendokumentation mit Modulliste.
- (4) Die vorgelegten Dokumente werden von der Studiengangsleitung, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Auswahlkommission, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird der Studienverwaltung mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2019 in Kraft.

Berlin, den 29.05.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin